

I. Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund der Geschäftsbedingungen (AGB) des Verkäufers.
- (2) Entgegenstehende oder von den AGB des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB des Verkäufers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB des Verkäufers sonst abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- (3) Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur, soweit sie nicht von zwingenden Vorschriften der §§ 474 ff. BGB abweichen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Bestellung des Käufers stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, das der Verkäufer innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich, durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail) oder fernmündlich unter Geltung der AGB des Verkäufers annehmen kann. Außerdem kann die Annahme des Angebotes durch die Lieferung der Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag – Freitag) erfolgen.
- (2) Angebote des Verkäufers sind stets unverbindlich (freibleibend). Die Übersendung von Katalogen, Preislisten oder Prospekten verpflichtet den Verkäufer nicht zur Lieferung an den Käufer. Maße, Gewichtsangaben und Produktbeschreibungen in Angeboten, Katalogen und Prospekten des Verkäufers sind unverbindlich.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte durch den Käufer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Verkäufers.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der angebotene Kaufpreis ist bindend, sofern sich nachstehend nichts anderes ergibt. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Kaufpreis enthalten.
- (2) Sämtliche Preise, einschließlich Listen- und Katalogpreise, verstehen sich in Euro, ohne Skonto und sonstiger Nachlässe. Ist der Käufer Unternehmer, versteht sich die Preisangabe als Nettobetrag zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (3) Kosten für Verpackung, Transport einschließlich Verladung, Überführung, Versicherung, Zoll und amtliche Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Preisänderungen sind zulässig, wenn sich nach Vertragsabschluss die Preise des Lieferanten des Verkäufers ändern. Es gilt sodann der zu diesem Zeitpunkt für Kaufgegenstände gleicher Art und gleicher Güte gültige Preis des Verkäufers als vereinbart.
- Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den ursprünglich vereinbarten Preis um mehr als 20 % der Auftragssumme übersteigt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, bei Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer oder das von ihm beauftragte Transportunternehmen oder nach Übersendung der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Der Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen wird nur gewährt, wenn er schriftlich vereinbart wurde.
- (7) Mit Gegenansprüchen kann der Käufer gegen Forderungen des Verkäufers nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ist der Käufer Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrührt.
- (8) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

IV. Leistungszeit und Lieferverzug

- (1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsabschluss.
- (2) Der Käufer kann zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe vorstehender Grundsätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- (3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, so kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
- (4) Bei höherer Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen derartige Störungen zu einer Verzögerung der Lieferung von mehr als 3 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (5) Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, dass diese den berechtigten Interessen des Käufers entgegenstehen. Nach erfolgter Teillieferung ist der Verkäufer berechtigt, eine anteilige Zwischenabrechnung vorzunehmen.
- (6) Bei Massenartikeln (bspw. DIN-Teile wie Schrauben und Muttern, sonstige Drahtwaren etc.) sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % zulässig. Sie berechtigen jedoch nicht zu einer Nachberechnung.

- (7) Verzögert sich die Lieferung (bzw. der Versand) infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer etwaig entstandene Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Rücktransportkosten etc.) zu berechnen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

V. Abnahme, Gefahrübergang, Versand und Verpackung

- (1) Hat der Verkäufer den Kaufgegenstand vertragsgemäß angeboten, ist der Käufer zur Abnahme verpflichtet. Im Falle der Nichtabnahme kommt der Käufer unter der Voraussetzung des § 286 BGB in Verzug mit der Folge, dass er dem Verkäufer zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die übrigen gesetzlichen Rechte des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.
- (2) Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenersatz kann höher oder niedriger sein, wenn entweder der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigen Schaden nachweist.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand an den Käufer übergeben wurde. Sie geht auch dann auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand an die Person übergeben wurde, die für den Käufer den Transport ausführt oder sobald der Kaufgegenstand dem Transportunternehmen bzw. dem Spediteur übergeben wurde. Die Bestimmung des § 447 II BGB bleibt unberührt.
- (4) Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei schuldhafter Verzögerung der Abnahme, soweit diese vom Käufer zu vertreten ist.
- (5) Die Versandart ist in das Belieben des Verkäufers gestellt, wenn nicht eine besondere, vorherige Versandart ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (6) Rollgeld und Flächenfracht gehen zu Lasten des Käufers. Eine Vergütung für Selbstabholung wird nicht gewährt.

VI. Sachmangel

- (1) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 ausgeschlossen. Er kann lediglich Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen oder Minderungsansprüche geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, soweit die dafür erforderlichen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Ist der Käufer Unternehmer, setzen Sachmängelansprüche des Käufers voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB nachgekommen ist.
- (3) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren bei neuen Werkstücken und Zubehör in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Der Verkauf von gebrauchten Teilen und Zubehör erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
- (4) Ist der Käufer Verbraucher, verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln bei neuen Werkstücken und Zubehör in zwei Jahren, bei gebrauchten Teilen in einem Jahr, jeweils ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes.
- (5) Schadenersatzansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sind von der Verkürzung der Verjährungsfrist bzw. dem Haftungsausschluss ausgenommen. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
- (7) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte nicht befolgt, Änderungen an dem Kaufgegenstand, an den Bauteilen, an den Baugruppen bzw. an den Ersatzteilen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung des Verkäufers.
- (8) Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich nach deren Auftreten schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Kaufgegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten. Für Unternehmer gelten die Regelungen des § 377 HGB.
- (9) Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um eine Sonderanfertigung, die auf Wunsch des Käufers und nach seinen Vorgaben hergestellt wird oder werden auf Wunsch des Käufers Konstruktions- oder Formänderungen oder sonstige Veränderungen am Kaufgegenstand vorgenommen, mit denen von den Bauteilen, Baugruppen, Ersatzteilen oder Zubehöerteilen, wie sie beim Verkäufer hergestellt bzw. durch den Verkäufer vertrieben werden, abgewichen wird, haftet der Verkäufer bei Mängeln nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Dem Käufer ist bekannt, dass bei Verzinkungen jeglicher Art Verformungen bzw. Maß- und Gewichtsabweichungen, Oberflächenveränderungen (Farbveränderungen), Gleit- / Reibbeiwertveränderungen, Gefügeveränderungen oder Kräfteveränderungen am oder im verwendeten Material sowie an oder in sämtlichen verzinkten und unverzinkten Teilen auftreten können, wodurch eine veränderte, stumpfe und/oder raue, glatte oder farberveränderliche Oberfläche entsteht. Diese beeinträchtigt die Funktion und Qualität nicht, so dass allein hierauf keine Mängel- bzw. Schadenersatzansprüche gestützt werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Haufe Metallverarbeitung GmbH, Pößnecker Straße 21, 07368 Rempendorf
(Stand: Dezember 2017)

(11) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben.

VII. Weiterverkauf durch den Käufer

Wenn der Käufer den Kaufgegenstand im Rahmen eines gewerblichen Betriebes weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern muss, kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer seinerseits Gewährleistungsansprüche nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit der Reklamation des weiteren Erwerbers beim Käufer.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen, welche der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand jetzt oder nachträglich erwirbt (z. B. aufgrund von Reparaturen; weiterer Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen; Einstell- und Versicherungskosten sowie sonstigen Leistungen).

(2) Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf Forderungen, welche dem Verkäufer gegenüber dem Käufer aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen. In diesem Falle erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen, insbesondere den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).

(3) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, behält sich der Verkäufer das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

(4) Die Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Anschaffungspreis der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt die neue Sache für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

(5) Der Käufer ist widerruflich berechtigt, den Liefergegenstand im normalen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt dem Verkäufer jedoch alle künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen - bis zur Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer, besonderer Erklärungen bedarf. Dabei ist ohne Belang, ob die weiterveräußerte Ware bearbeitet oder verarbeitet worden ist oder nicht. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer an den Verkäufer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit eigenem Lagerbestand trennbar mit der Folge zu vermengen, dass das zu Gunsten des Verkäufers vorbehaltene Alleineigentum an der Vorbehaltsware erlischt.

(7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Pfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

(8) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Insolvenz, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nahelegen, ist der Verkäufer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann der Verkäufer nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

(9) Sofern der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist er auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Abtretung etwaigen Drittkäufers bekanntzugeben, dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen und Unterlagen auszuhändigen. Der Verkäufer wird die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

(10) Verletzt der Käufer seine Pflichten zur pfleglichen Behandlung des Eigentumsvorbehaltsgutes oder gerät in Zahlungsverzug, so kann der Verkäufer die Sache herausverlangen. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer erklärt dies ausdrücklich. Nach Androhung der Verwertung mit Fristsetzung von zwei Wochen ist der Verkäufer berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder sonst zu versteigern. Der Verwertungserlös wird auf den Kaufpreis angerechnet.

(11) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

IX. Haftungsbeschränkung

(1) Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt.

(2) Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsanteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

(3) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten gegenüber Verbrauchern nur insoweit, als ihre gesetzlichen Rechte dadurch nicht eingeschränkt werden.

X. Datenschutz

(1) Die vom Käufer mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartennummer etc.) werden ausschließlich für den Zweck verarbeitet, einen zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag durchzuführen.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers umfasst deren Erhebung und Speicherung durch den Verkäufer sowie ihre Übermittlung an die mit dem Verkäufer vertraglich verbundenen Dritten sowie gegenüber auskunftsberechtigten Behörden, soweit die Erhebung, Speicherung und/oder Übermittlung für den Abschluss, die inhaltliche Ausgestaltung und die Erfüllung eines Kaufvertrages (insbesondere der Auslieferung der gekauften Produkte) erforderlich ist.

(3) Der Verkäufer speichert und nutzt die personenbezogenen Daten des Käufers bzw. dessen Endkunden in Dateien. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

(1) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (im folgenden „Schutzrechte“) durch vom Verkäufer gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, wird Folgendes vereinbart:

a) Der Verkäufer wird nach seiner Wahl entweder vorrangig das Produkt austauschen, ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken oder das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird.

b) Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Käufer den Verkäufer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers gemäß VI Nr. 8 durch eine vom Verkäufer nicht voraussehbare sowie zu vertretende Herstellungsart / Herstellungsform oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Käufer verändert oder zusammen mit Produkten eingesetzt wird, die nicht vom Verkäufer geliefert bzw. bereitgestellt wurden.

(4) Dem Käufer ist untersagt, an Bauteilen, Baugruppen, Zubehörteilen, Ersatzteilen des Verkäufers sowie an Aufzeichnungen, Mustern, Zeichnungen oder Layouts, die auf Informationen des Verkäufers beruhen, Urheberrechte, Schutzrechte oder sonstige Rechte anzumelden bzw. geltend zu machen.

(5) Das geistige Eigentum des Verkäufers bleibt dessen geistiges Eigentum.

(6) Weitergehende Ansprüche gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Rechtes.

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Verkäufers in 07386 Rempendorf.

(4) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung und der Beendigung der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Firmensitz des Verkäufers in 07386 Rempendorf örtlich und sachlich zuständige Gericht, sofern der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

(5) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

(7) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.